

Verordnung  
des Gemeinderates betreffend  
der Übernahme von  
Bestattungskosten mittelloser  
Personen

# Inhaltsverzeichnis

Grundsatz.....	3
Berechtigung .....	3
Verfahren .....	3
Umfang der unentgeltlichen Bestattung .....	3
Rückerstattung / Erbschaftsausschlagung .....	4
Inkrafttreten .....	4

Auf Grundlage des Friedhofreglements (Art. 40) vom 03.06.2019 erlässt der Gemeinderat folgende Regelungen zur schicklichen Bestattung:

- Grundsatz**
- Art. 1** <sup>1</sup> Eine verstorbene Person, die in der Gemeinde Lützelflüh wohnhaft war oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf ein schickliches Begräbnis, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist (Art. 7 Bundesverfassung).
- <sup>2</sup> Die Übernahme der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind direkte Nachkommen (Kinder, Enkel), Eltern und Geschwister der verstorbenen Person.
- Berechtigung**
- Art. 2** <sup>1</sup> Sind keine nahen Angehörigen vorhanden oder auffindbar, und ergibt die Aufnahme des Nachlassvermögens einen Betrag von mehr als Fr. 5'000.00, behält sich die Gemeinde vor, eine Rückerstattung der Bestattungskosten bei den Erben einzufordern.
- <sup>2</sup> Damit ein Gesuch für eine Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung minderbemittelter Personen gemäss Art. 1, Abs. 1 durch die Gemeinde geprüft wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- a) Der Nachlass weist eine deutliche Überschuldung auf;
  - b) Es erfolgt eine Erbausschlagung durch alle Erben;
  - c) Es erfolgt keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche.
- Verfahren**
- Art. 3** <sup>1</sup> Die Bestattungsunternehmen, die Siegelungsbeamten oder die Mitarbeitenden der Präsidualabteilung orientieren die Angehörigen über die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten und die Möglichkeit zur Gesuchstellung um Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sofern die Angehörigen die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde verlangen, haben sie dies mittels Gesuchformular bei der Finanzverwaltung zu beantragen.
- <sup>3</sup> Die Präsidualabteilung entscheidet über die Gesuche. Sie ist berechtigt, bei anderen Amtsstellen Informationen einzuholen, welche für den Entscheid dienlich sind.
- Umfang der unentgeltlichen Bestattung**
- Art. 4** <sup>1</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
- a) einen einfachen Holzsarg und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Ankleiden);
  - b) die notwendigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Krematorium, Friedhof);
  - c) allenfalls die Kremation (inkl. Urne)
  - d) Bestattung in einem Reihen- oder Urnengrab oder auf dem Gemeinschaftsgrab;
  - e) zwingend notwendige Formalitäten, soweit diese nicht zeitgerecht durch Angehörige erledigt werden können.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall:

- a) Trauerzirkulare und Todesanzeigen
- b) Abdankungsfeier / Grebt
- c) Blumenschmuck
- d) Grabstein und Grabunterhalt
- e) weitere von Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen  
(z.B. Betreuung der Angehörigen durch Bestattungsunternehmen, Erledigung der Formalitäten)

<sup>3</sup> Über die Übernahme von weiteren, in Abschnitt 1 und 2 nicht genannten Kosten durch die Gemeinde entscheidet im Einzelfall das Ratsbüro.

<sup>4</sup> Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der schicklichen Bestattung die Kosten von maximal Fr. 2'500.00 inkl. MwSt. pro Todesfall.

Rückerstattung /  
Erb-  
schaftsausschlagung

**Art. 5** <sup>1</sup> Sofern durch falsche Angaben oder Unterschlagung von Tatsachen Leistungen der Gemeinde erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.

<sup>2</sup> Im Falle einer Erbschaftsausschlagung sind die erbrachten Leistungen der Gemeinde durch die Finanzabteilung im Konkursverfahren als Forderung einzureichen.

Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Verordnung wurden vom Gemeinderat am 11.06.2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Lützelflüh, 11. Juni 2019

**Gemeinderat Lützelflüh**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Andreas Meister

sig. Ruedi Berger

In dieser Verordnung sind alle Änderungen bis am 02.11.2021 enthalten, welche per sofort in Kraft treten.